

Häslinger's Wwe. & Sohn in Wien ferner.

Strauss, J., Op. 196. Charivari-Quadrille f. Orch. 2 fl. 30 kr. — f. Flöte 20 kr. — für Guitarre 20 kr. — f. Violine und Pfte. 45 kr. — f. Pfte. zu 4 Händen 1 fl. — f. Pfte. 30 kr. — f. Pfte. im leichten Styl 30 kr.

C. A. Klemm in Leipzig.

Lortzing, A., Ernste und heitere Festgesänge für 4 Männerstimmen. Partitur und Stimmen. Heft 1. 20 N \mathcal{G} . Heft 2. 25 N \mathcal{G} . Heft 3 20 N \mathcal{G} .

Schott's Söhne in Mainz.

Arnaud, E., Le ramier messenger, Chansonnette av. Pfte. 18 kr.
Concone, J., 15 Vocalises p. Soprano ou Mezzo-Soprano avec Pfte., servant d'Etudes de Perfectionnement. 3 fl. 12 kr.
Cramer, H., Potpourris f. Pfte. No. 61. Der Waffenschmied von Worms. 54 kr.
 — — Potpourris p. Pfte. à 4 Mains. No. 5. Robert le Diable. 1 fl. 30 kr.
Jardin d'hiver, Album p. Pfte. enthaltend 9 Stücke v. Beyer, Burgmüller, Esser, Gorla, Herz, Lecarpentier, Prudent, Rosellen und Thalberg. 2 fl. 42 kr.
Kühner, W., op. 96, Tanz-Album f. Pfte. enthaltend Grazien-Tänze, Olga-Polka, Carls-Polka, Jubel-Galop und Festklänge-Galop. 1 fl. 30 kr.
Lecarpentier, Bagatelle sur le Philtre p. Pfte. 54 kr. — Bagatelle sur le Serment p. Pfte. 54 kr. — Bagatelle sur le Stabat Mater de Rossini p. Pfte. 54 kr.

Schott's Söhne in Mainz ferner.

Müller, C., Op. 5. Liebes-Novelle in 7 Liedern f. 1 Stimme m. Pfte. aus E. Geibels Uebersetz. Heft 1, der Jüngling. Heft 2, das Mädchen. à 54 kr.
Prudent, E., Op. 27. Marche triomphale sur Charles VI. p. Pfte. 1 fl. 30 kr.
Speier, W., Op. 64. 3 Zigeunerlieder von Vogl, für eine Stimme mit Pfte. oder Guitarre. 1 fl. 30 kr.

Wigand in Wien.

Dont, J., Musikalische Unterhaltungen f. Violine u. Pfte. Sammlung v. Potpourris aus den beliebtesten Opern. Heft 4—6. à 1 fl. Heft 5. 1 fl.
Fricke, F., Op. 7. Six petits Rondinos élégants et faciles p. Pfte. No. 1—5. à 24 kr. No. 6. 30 kr.
Fuchs, F. C., Op. 31. Zwei Lieder f. eine Stimme m. Pfte. 30 kr.
Gumbert, F., Op. 21. Liebeslied für Tenor oder Sopran mit Pfte. oder Brummstimmen. 24 kr.
Hackel, A., Op. 92. Jäger u. Müllerin, ein Cyclus Gedichte v. J. N. Vogel f. eine Stimme m. Pfte. Heft 8—10. à 45 kr.
Opern-Halle, Sammlung von Potpourris aus Opern f. Pfte. Heft 14, 15. à 45 kr.
Pauer, E., Op. 16. An Chloe als sie krank war, Gedicht von R. Burns f. eine Stimme m. Pfte. 45 kr.
Tsuckly, J. M., Op. 9. Der Verbannte — Für Dich. Gedichte für eine Stimme m. Pfte. 45 kr.

Nichtamtlicher Theil.

Den Schutz des Eigenthums an Uebersetzungen betr.

Ueber das Verlagsrecht deutscher Uebersetzungen englischer Originale auf Grund des Preussisch-Englischen Vertrages und des preussischen Gesetzes über literarisches Eigenthum vom 11. Juni 1837.

Es stand zu erwarten, daß wie der Preussisch-Englische Vertrag zum Schutz der Autorrechte schon bei seiner Publication im Allgemeinen heftige Angriffe erfuhr, derselbe auch in seiner speciellen practischen Ausführung Widerspruch finden würde. Dies ist jetzt, wo Duncker u. Humblot auf Grund der bestehenden Gesetze einen Vertrag mit Sir Edward Bulwer Lytton über den Verlag der deutschen Uebersetzung seines neuesten Romans „Lucrezia“ abgeschlossen, geschehen, indem eine süddeutsche Buchhandlung, sich stützend auf die Nachdrucksgesetze sämmtlicher deutscher Bundesstaaten, für eine Uebersetzung desselben Werkes das Prädicat einer rechtmäßigen auch für Preußen ebenso in Anspruch nimmt, wie die Genannten. Es wird auszuführen gesucht, daß „so lange die Englischen Gesetze dem Verfasser eines in Preußen erschienenen Buches nicht die gleiche Berechtigung zur ausschließlichen Herausgabe von Uebersetzungen seines Buches in alle lebenden Sprachen einräumen, wie ein solches durch § 4 des Königl. Preussischen Gesetzes vom 11. Juni 1837 den in Preußen erscheinenden Werken eingeräumt wird, jede Störung des Debits (also auch innerhalb der Preussischen Staaten) rechtlich unmöglich sei.“ Der für diese Ansicht aus § 38 des Preussischen Gesetzes hergenommene Grund unterstützt dieselbe jedoch so wenig, daß wir kaum annehmen können, daß irgend eine der preussischen Handlungen sich durch denselben wird überzeugen und zum Debit einer anderen Uebersetzung auf die Gefahr der Beschlagnahme wird bewegen lassen.

Was nämlich den angeführten § 38 des Gesetzes vom 11. Juni 1837 betrifft, so hätte England, wenn es nur die in seinem Lande geltenden Nachdrucksgesetze hätte auf den Debit von Werken englischer Autoren in Preußen Anwendung finden lassen wollen, den Vertrag vom ^{13. Mai} 1846 gar nicht abzuschließen brauchen, sondern lediglich in England ein Gesetz publiciren dürfen: daß seine Nachdrucksgesetze auch den in Preußen erscheinenden Werken zu gute kommen sollten. Dann würden ohne Weiteres in England erscheinende Werke in Preußen denselben Schutz genossen haben wie in England, sofern die Engli-

schen Gesetze in ihren gegen den Nachdruck schützenden Anordnungen nicht weiter gehen als die Preussischen; denn der § 38 des Preussischen Gesetzes bestimmt:

„Auf die in einem fremden Staat erschienenen Werke soll dieses Gesetz in dem Maße Anwendung finden, als die in demselben festgestellten Rechte den in unsern Landen erschienenen Werken durch die Gesetze dieses Staates ebenfalls gewährt werden.“

Dadurch, daß England und Preußen einen besonderen Tractat abschlossen, wird schon an sich die Vermuthung begründet, daß sie etwas anders stipuliren wollten als die reine Reciprocität, wie sie der § 38 des Gesetzes festgestellt hatte. Und daß sie dies gethan, folgt aus den Worten des Artikels 1 des Vertrages ganz unzweideutig. Denn er bestimmt, nachdem in der Einleitung erklärt ist, daß der Vertrag hervorgegangen sei aus dem Wunsche:

„auf Erzeugnisse der Literatur u. s. w., welche in einem der beiden Staaten zuerst erschienen sind, in dem andern Staat dieselben Privilegien u. s. w. auszudehnen, welche gleichartigen in diesem Staate zuerst erschienenen Werken zustehen.“

Folgendes:

„Die Autoren von Büchern u. s. w., für welche die Gesetze Preußens und Großbritanniens ihren eigenen Unterthanen ein ausschließliches Recht zur Bervielfältigung gegenwärtig beilegen oder in Zukunft ertheilen mögen, sollen in Betreff eines jeden solchen Werkes oder Gegenstandes, der in einem der beiden Staaten zuerst erschienen ist, in dem andern Staate dasselbe ausschließliche Recht zur Bervielfältigung genießen, als dem Autor eines gleichartigen Werkes gesetzlich zustehen würde, wenn es in diesem andern Staate zuerst erschienen wäre.“

Liesse nun ein Verfasser in Preußen ein Werk in englischer Sprache erscheinen und machte auf dem Titelblatt dieser englischen Ausgabe bekannt, daß er eine Uebersetzung in deutscher Sprache herausgeben wolle, so wäre nach § 4 sub b des Gesetzes vom 11. Juni 1837 jede andere erscheinende deutsche Uebersetzung in Preußen unzweifelhaft einem Nachdruck gleichzuachten, insofern die von dem Verfasser vorbehaltene Uebersetzung innerhalb zweier Jahre nach dem Erscheinen des Originals erfolgt. Nun ist nach Artikel 1 des Vertra-